

Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan

vom 28. September 1987¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 28. Mai 1986² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 4, 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 des
Strassengesetzes vom 12. Juni 1988³

als Beschluss:

Art. 1.

¹ Es wird nachfolgender Staatsstrassenplan erlassen.

Art. 2.

¹ Sind Staatsstrassen nach bisheriger Regelung von den politischen
Gemeinden zu übernehmen, so leistet der Staat den politischen
Gemeinden ausserordentliche Beiträge, wenn die bauliche Anpassung
der Strasse an die Anforderungen des Strassengesetzes⁴ eine
übermässige Belastung der politischen Gemeinde zur Folge hat.

² Die ausserordentlichen Staatsbeiträge werden aus Mitteln des
Motorfahrzeugverkehrs finanziert. Sie betragen insgesamt höchstens Fr.
10 000 000.♦ und werden während höchstens fünf Jahren ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat beschliesst endgültig über die ausserordentlichen
Staatsbeiträge.

Art. 3.

¹ Der Staatsstrassenplan tritt gleichzeitig mit dem Strassengesetz⁵ in
Vollzug.

Bestimmungen des GRB über den Bau einer Thurbrücke bei Lütisburg samt Geh- und Radweg entlang der Toggenburger Strasse vom 7. April 1994⁶

Die neue Verbindung ab Mesmerhaus, Lütisburg, über die neue Brücke
zur Staatsstrasse Nr. 13 (Wil♦Wattwil) wird Bestandteil der
Staatsstrasse Nr. 10 (Flawil♦Lütisburg). Das bisherige Teilstück
Mesmerhaus bis und mit alte Holzbrücke der Staatsstrasse Nr. 10 wird
aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

Bestimmungen des Nachtrags vom 28. September 1995⁷

I.

Der Staatsstrassenplan vom 28. September 1987⁸ wird wie folgt geändert:

1.

¹ Die Nationalstrasse N 1, Zubringer Meggenhus ♦ Arbon, Abschnitt Meggenhus ♦ Kantonsgrenze, wird als Staatsstrasse erster Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

2.

¹ Die Umfahrungsstrasse Wattwil, Abschnitt Flooz ♦ Brendi, wird als Staatsstrasse erster Klasse Nr. 13.4 Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

3.

¹ Die ab der Kreuzung mit der Appenzeller Strasse (Staatsstrasse Nr. 29) im Dorfteil Fahr, Rheineck, bis zur Kreuzung mit der Rheineck-Walzenhausen-Bahn im Dorfteil Brüggershof, St.Margrethen, verlegte Hauptstrasse wird auf der neuen Linienführung als Staatsstrasse zweiter Klasse Nr. 1 Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

4.

¹ Die neu erstellte Verbindung ab der Staatsstrasse Nr. 1 im Dorfteil Brüggershof, St.Margrethen, bis zur Landesgrenze wird als Staatsstrasse zweiter Klasse Nr. 96 Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

5.

¹ Die Staatsstrasse Nr. 29 endet neu bei der Kreuzung mit der Staatsstrasse Nr. 1 im Dorfteil Fahr, Rheineck.

6.

¹ Das Teilstück Kreuzung Hauptstrasse/Appenzeller Strasse im Dorfteil Fahr, Rheineck, bis zur Kreuzung der Hauptstrasse mit der Rheineck-Walzenhausen-Bahn im Dorfteil Brüggershof, St.Margrethen, der Staatsstrasse Nr. 1 wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

Bestimmungen des II. Nachtrags vom 24. September 1997⁹

I.

Der Staatsstrassenplan vom 28. September 1987¹⁰ wird wie folgt geändert:

1.

¹ Die Umfahrungsstrasse Bazenheid wird als Staatsstrasse erster Klasse Nr. 13 Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

2.

¹ Das Teilstück Cholberg bis Brägg, Bazenheid, der

Staatsstrasse Nr. 13 wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

II.

1. Dieser Beschluss wird mit dem Grossratsbeschluss über den Bau der Umfahrungsstrasse Bazenheid rechtsgültig.

2. Er wird ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse Bazenheid angewendet. Die Regierung stellt den Zeitpunkt fest.

Bestimmungen des III. Nachtrags vom 29. November 2001¹¹

I.

Der Staatsstrassenplan vom 28. September 1987¹² wird wie folgt geändert:

1.

¹ Die Flumserbergstrasse in der politischen Gemeinde Flums wird auf der Teilstrecke Kreisel Unterdorfstrasse bis Brücke über die Schils als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

2.

¹ Die Entlastungsstrasse Kriessern, 1. und 2. Etappe, in der politischen Gemeinde Oberriet, wird vom Äusseren Seegraben bis zum Autobahnanschluss Kriessern als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes; die Staatsstrasse Nr. 68, Teilstrecke Altstätterstrasse (ab Äusserer Seegraben)
◆Kirchdorfstrasse◆Zollstrasse, wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

3.

¹ Die Grünaustrasse, die Bahnhofstrasse und die Poststrasse in der politischen Gemeinde Rheineck werden als Staatsstrassen zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes; die Staatsstrasse Nr. 1, Teilstrecke Hauptstrasse im Dorf Rheineck, wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

4.

¹ Die Neudorfstrasse in der politischen Gemeinde St.Margrethen wird auf der Teilstrecke Baumgarten bis Autobahnanschluss A 1 als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

5.

¹ Die Geissbergstrasse in der politischen Gemeinde St.Gallen, Teilstrecke Russen bis Gemeindegrenze Gaiserwald, wird als Staatsstrasse zweiter Klasse

Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

6.

¹ Die Bildstrasse, Teilstrecke Autobahnanschluss A 1 bis Kreuzung Geissbergstrasse, und die Hafnersbergstrasse, Teilstrecke Autobahnüberführung bis Zürcherstrasse, beide in der politischen Gemeinde St.Gallen, werden als Staatsstrassen zweiter Klasse Bestandteile des Staatsstrassennetzes.

7.

¹ Die Bildstrasse in der politischen Gemeinde Gaiserwald, Teilstrecke Gemeindegrenze St.Gallen bis Einmündung Alleestrasse, Abtwil, wird als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

8.

¹ Die Rainstrasse in der politischen Gemeinde Wil, zwischen der Staatsstrasse Nr. 13 und dem Autobahnanschluss A 1, wird als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

9.

¹ Die Rickenstrasse, Staatsstrasse Nr. 15, Teilstrecke Sternen Eschenbach bis Ochsenplatz Neuhaus, und die Uznabergstrasse, Staatsstrasse Nr. 19, Teilstrecke Ochsenplatz Neuhaus bis Hauptstrasse H 8, beide in der politischen Gemeinde Eschenbach, werden aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

10.

¹ Die Schmerikonerstrasse bzw. Eschenbacherstrasse, Staatsstrasse Nr. 46, in den politischen Gemeinden Eschenbach und Schmerikon, wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

11.

¹ Die Uznabergstrasse, Staatsstrasse Nr. 19, Teilstrecke zwischen der Staatsstrasse Nr. 17 in Uznach und dem Anschluss Neuhaus der H 8, in den politischen Gemeinden Uznach und Eschenbach, wird aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

12.

¹ Die Verzweigung Neuhaus bis Rickenstrasse der Hauptstrasse H 8 wird in eine Staatsstrasse zweiter Klasse umgeteilt.

13.

¹ Der Strassenzug Tablatstrasse ♦ Rehetobelstrasse, Teilstrecke Einmündung Tablatstrasse bis Kantonsgrenze, in der politischen Gemeinde St.Gallen, wird nach

Durchführung eines staatsstrassengerechten Ausbaus durch die Stadt St.Gallen als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes.

14.

¹ Die Verbindungsstrasse Bahnhofstrasse◆-Ebnaterstrasse, Teilstrecke Bahnhofplatz bis Einlenker Restaurant Löwen, in der politischen Gemeinde Wattwil, wird nach Durchführung eines staatsstrassengerechten Ausbaus mit Brückentragkraft für 40-Tonnen-Fahrzeuge durch die politische Gemeinde Wattwil als Staatsstrasse zweiter Klasse Bestandteil des Staatsstrassennetzes. Im Abtausch dazu wird die Staatsstrasse Nr. 14, Bahnhofstrasse◆Poststrasse, Teilstrecke Bahnhofplatz◆Kreuzung Wilerstrasse/Ebnaterstrasse, in der politischen Gemeinde Wattwil, aus dem Staatsstrassenplan gestrichen.

II.

Dieser Nachtrag wird wie folgt angewendet:

1. Abschnitt I Ziff. 2 ab Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse Kriessern;
2. Abschnitt I Ziff. 6 ab Inbetriebnahme des ergänzten Autobahnanschlusses St.Gallen/Winkeln;
3. Abschnitt I Ziff. 9 bis 12 ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse Wagen◆Eschenbach◆Schmerikon samt Anschluss an die Rickenstrasse (H 8);
4. Abschnitt I Ziff. 13 und 14 nach Abschluss der Ausbau- und Instandstellungsarbeiten durch die politischen Gemeinden St.Gallen und Wattwil;
5. die übrigen Bestimmungen am Tag nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags.

II.

¹ Vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1987; in Vollzug ab 1. Januar 1989. Geändert durch Ziff. 5 des GRB über den Bau einer Thurbrücke bei Lütisburg samt Geh- und Radweg entlang der Toggenburger Strasse vom 7. April 1994, nGS 29◆26 (sGS 732.43); Nachtrag vom 28. September 1995, nGS 30◆128; II. Nachtrag vom 24. September 1997, nGS 37◆48; III. Nachtrag vom 29. November

- 2001, nGS 37♦49.
- 2 ABI 1986, 1585 und 1706.
- 3 sGS 732.1.
- 4 sGS 732.1.
- 5 sGS 732.1.
- 6 nGS 29♦26 (sGS 732.43).
- 7 nGS 30♦128.
- 8 sGS 732.15.
- 9 nGS 37♦48.
- 10 sGS 732.15.
- 11 nGS 37♦49.
- 12 sGS 732.15.